

Ordnung der Turnjugend Frankfurt am Main

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Turnjugend Frankfurt am Main (TJF) ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen der Turnvereine und Turnabteilungen der Vereine des Turngaues Frankfurt am Main einschließlich ihrer gewählten Vertreterinnen und Vertreter und somit die Jugendorganisation des Turngaues Frankfurt am Main.

Sie gehört der Deutschen Turnerjugend und der Hessischen Turnjugend (HTJ) im Hessischen Turnverband (HTV) und der Sportjugend Hessen im Landes-sportbund e. V. an.

§ 2 Grundsätze

Die Turnjugend Frankfurt am Main bekennt sich zu den Grundsätzen des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates, ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte.

Sie fördert die Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung Jugendlicher.

Grundlage ihrer Arbeit ist das auf Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

§ 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Turnjugend Frankfurt am Main zählen die Entwicklung, Verbesserung und Realisierung kind- und jugendgerechter Turn- und Sportangebote sowie die Pflege der Gemeinschaft und die Förderung jugendgemäßer Freizeitgestaltung.

Sie sucht bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben den Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungsträgern und Jugendorganisationen.

§ 4 Organisation

Die TJF führt und verwaltet sich selbst im Rahmen dieser Ordnung sowie der Satzung und Ordnungen des Turngaues Frankfurt am Main und des Hessischen Turnverbandes.

Sie wird rechtswirksam vertreten durch den Gauvorstand nach § 26 BGB.

§ 5 Organe

Organe der TJF sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Turnjugend Frankfurt am Main. Sie findet mindestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Turntag des Turngaues Frankfurt am Main statt.

Der Vorstand der TJF bestimmt Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung und gibt sie mindestens vier Wochen vor der Vollversammlung mit Turngau-Rundschreiben bekannt.

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Der Vollversammlung der TJF gehören stimmberechtigt an die Jugendwarte und Vertreter der Vereine sowie die Vertreter der TJF; diese sollten möglichst nicht älter als 30 Jahre sein.
3. Der Vollversammlung der TJF obliegt:
 - a) die Berichte der Mitglieder des Vorstandes der TJF entgegenzunehmen,
 - b) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 - c) die Mitglieder des Vorstandes, die Abgeordneten der TJF für den Gau-Turntag und den Sportkreistag sowie die Delegierten für die Vollversammlung der HTJ zu wählen,
 - d) die Arbeitsschwerpunkte der TJF festzulegen,
 - e) über Anträge zu beschließen.
4. Eine außerordentliche Vollversammlung kann der Vorstand der TJF einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25% der in der Vollversammlung Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
5. Über den Verlauf der Vollversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 7 Vorstand der Turnjugend Frankfurt am Main

1. Den Vorstand der TJF bilden:
 - a) die beiden Vorsitzenden der Turnjugend Frankfurt am Main,
 - b) die Beauftragten für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit,
 - c) die Beauftragten für Allgemeine Kinder- und Jugendarbeit,
 - d) die/der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung der TJF auf jeweils ein Jahr gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.

Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so setzt der verbliebene Vorstand Ersatzpersonen für die Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung ein.
3. Der Vorstand führt und vertritt die Turnjugend Frankfurt am Main in eigener Verantwortung und erledigt die laufenden Geschäfte. (s. a. § 4)

Er kann im Einvernehmen mit dem Turngauvorstand über die der Turnjugend Frankfurt am Main zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit verfügen.

4. Die beiden Vorsitzenden der Turnjugend Frankfurt am Main sind Mitglieder des Turngauvorstandes.

§ 8 Bereiche

1. Es werden folgende ständige Bereiche gebildet:
 - a) der Bereich Kinder- und Jugendturnen und Gruppenarbeit,
 - b) der Bereich Allgemeine Kinder- und Jugendarbeit,
 - c) der Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Diese Bereiche werden von den Beauftragten geleitet.

§ 9 Großveranstaltungen

Folgende Großveranstaltungen werden vom Turngau Frankfurt am Main veranstaltet und vom Vorstand der TJF koordiniert:

1. Gau-Kinderturnfest:

Das Gau-Kinderturnfest stellt mit seinen zahlreichen Turn-, Spiel- und Mitmachattraktionen den Treffpunkt für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren und ihre Betreuerinnen und Betreuer dar.
Es wird von jeweils einem Verein als Ausrichter übernommen.
2. Gau-Hallenkinderturnfest:

Das Gau-Hallenkinderturnfest findet zur Abnahme des Kinderturnabzeichens statt und bietet Spielangebote für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Nur eine Vollversammlung der TJF kann diese Ordnung ändern. Anträge zur Änderung der Jugendordnung sind bis spätestens vier Wochen vor der Jugend-Vollversammlung schriftlich an den Vorstand der Turnjugend Frankfurt am Main einzureichen. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung und gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung des Turngaues Frankfurt am Main der Bestätigung des Gau-Turntages.

(Beschlossen von der Vollversammlung der Turnjugend Frankfurt am Main am 29. September 1995)